

MONATLICHE EINKOMMENSERKLÄRUNG BEI TEILWEISER UNTERBRECHUNG DER ARBEIT
(ART.100, §2, DES AM 14/07/1994 KOORDINIERTEN GESETZES)

UNTERZEICHNETER, ARBEITGEBER,

Name des Arbeitgebers oder der Firma:

Adresse:

Postleitzahl, Ort :

L.S.S.-Registriernummer (oder individuelle Betriebsnummer):

Erklärt, dass:

Vollständiger Name des Arbeiters:

Sozialversicherungsnummer (NISS):

Weiblicher Arbeiter/Angestellte (Nichtzutreffendes streichen):

bei ihm im folgenden Zeitraum beschäftigt war:

BEZUGSZEITRAUM¹

Durchschnittliche Anzahl der Arbeitsstunden pro Woche (M):²

Beginn:/...../.....

Ende:/...../.....

HÖHE DES ARBEITSENTGELTS FÜR DEN BEZUGSZEITRAUM

Die Arbeitnehmerin erhielt für den oben genannten Zeitraum ein Arbeitsentgelt³

von (Bruttobetrag):

WÄHREND DES BEZUGSZEITRAUMS GENOMMENE URLAUBE⁽⁴⁾

Anzahl der Urlaubsstunden⁵:

ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERTRAGSBRUCH WÄHREND DES BEZUGSZEITRAUMS

Die Arbeitnehmerin erhielt für den oben genannten Zeitraum ein Arbeitsentgelt⁶

von (Bruttobetrag):

für den Zeitraum vom/...../..... bis/...../.....

ZEITWEILIGE ARBEITSLOSIGKEIT WÄHREND DES BEZUGSZEITRAUMS

Die Arbeitnehmerin war während des Bezugszeitraums vorübergehend arbeitslos.

ARBEITSUNFALL ODER BERUFSKRANKHEIT WÄHREND DES BEZUGSZEITRAUMS

- Die Arbeitnehmerin hat im Rahmen der Ausübung ihrer angepassten Arbeit einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erlitten, für die sie möglicherweise von dem Versicherungsunternehmen oder der Agentur für Berufsrisiken (FEDRIS) entschädigt wird.

Ort, den

Unterschrift:

ANHANG 7: KODIERUNG DER ARBEITSENTGELTE (LSS-SEKTOR)

Code	Bezeichnung
1	Alle Beträge, die stets als Arbeitsentgelt betrachtet werden, mit Ausnahme von Entschädigungen, die unter einem anderen Code genannt werden.
3	Entschädigungen, die dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags gezahlt und als Arbeitszeit angegeben werden.
4	Entschädigungen, die dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags gezahlt und nicht als Arbeitszeit angegeben werden.
5	Prämien, die der Arbeitnehmer erhält, der seine Arbeitsleistung im Rahmen von Arbeitsumverteilungsmaßnahmen einschränkt.
6	Entschädigungen für Stunden, die keine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971 darstellen, die im Rahmen eines Tarifvertrags gewährt werden, der innerhalb eines paritätischen Organs vor dem 1. Januar 1994 geschlossen und durch Königlichen Erlass für allgemein verbindlich erklärt wurde.
9	Entschädigungen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses an den statutarischen Beamten gezahlt und in Form von Arbeitszeit angegeben werden.
12	Teil des Urlaubsgeldes, das dem normalen Urlaubsgeld entspricht und vom vorherigen Arbeitgeber im Voraus gezahlt wurde (nicht beitragspflichtig)
13	Entschädigungen für Überstunden, die nicht zurückgefordert werden und nicht sozialversicherungspflichtig sind
22	Vergütung für Flexi-Jobber
23	Prämien, die an einen Flexi-Jobber gezahlt werden
30	Garantiertes Gehalt zweite Woche
31	Entschädigung gemäß des Tarifvertrags (CCT) 12bis/13bis
51	Entschädigung, die an einen ständigen Mitarbeiter gezahlt wird, der im Rahmen einer Arbeitsumstrukturierungsmaßnahme völlig abwesend ist

(1) Der Bezugszeitraum fällt immer mit dem Kalendermonat zusammen, es sei denn, die angepasste Tätigkeit beginnt oder endet im Laufe dieses Monats (Beginn des Mutterschaftsurlaubs, normale Wiederaufnahme der Arbeit, Ende des Arbeitsvertrags): In diesem Fall fällt Beginn und Ende des Bezugszeitraums mit dem ersten oder letzten Tag der Ausübung der angepassten Tätigkeit zusammen.

(2) Es handelt sich um die durchschnittliche Anzahl von Stunden pro Woche, in denen die Arbeitnehmerin (abgesehen von eventuellen Unterbrechungen bei der Vertragserfüllung) die angepasste Arbeit ausführen soll. Minuten müssen in dezimaler Form ausgedrückt werden.

(3) Unter Berufseinkünften versteht man nicht nur die Vergütung selbst, sondern auch alle anderen Einkünfte, die sich aus der Ausübung der angepassten Tätigkeit ergeben, wie z. B. das garantierte Gehalt. Dazu gehören Einkünfte unter den unten genannten Vergütungs-codes 1, 5, 6, 12, 13, 22, 23, 30, 31 und 51 der Anlage 7 der DmfA (multifunktionelle Meldung der Lohn- und Arbeitszeitdaten bzw. Vergütungskodierung).

Für Arbeitnehmer, die in Provinz- und Kommunalverwaltungen beschäftigt sind, das in Anhang 32 (Kodifizierung der APL-Vergütungen) aufgeführte Einkommen, das den oben genannten DmfA-Codes entspricht (eine Konkordanztafel ist in Anhang 32 verfügbar, der auf dem Portal der Sozialversicherung unter www.securitesociale.be veröffentlicht ist)

Achtung! Das Urlaubsgeld (Betrag, der der üblichen Vergütung entspricht), das (den Arbeitnehmern) für die zusätzlichen Urlaubstage bei Aufnahme oder Wiederaufnahme der Tätigkeit gemäß Artikel 17 bis der koordinierten Gesetze vom 28. Juni 1971 gezahlt wird, wird nicht berücksichtigt.

(4) Urlaub bedeutet:

- gesetzliche Urlaubstage, d. h. der in den koordinierten Gesetzen vom 28. Juni 1971 genannte Jahresurlaub von Arbeitnehmern;

- Urlaub im Rahmen eines verbindlichen Tarifvertrags im Sinne von Artikel 6 der konsolidierten Gesetze vom 28. Juni 1971 über den Jahresurlaub für Arbeitnehmer. Es handelt sich um Urlaub, der vom Arbeitgeber nicht bezahlt wird und der insbesondere in der Textil-, Flachs- oder Diamantenbranche gewährt wird;

- Zusatzurlaub, d.h. andere als die gesetzlich oder aufgrund eines verbindlichen Tarifvertrags vorgesehenen Jahresurlaube, während derer der Arbeitnehmer seine Vergütung behält.

- die in Artikel 5 Absatz 1 der konsolidierten Gesetze vom 28. Juni 1971 über den Jahresurlaub von Arbeitnehmern genannten Ferien für Jugendliche;

- die in Artikel 5, Absatz 2 der koordinierten Gesetze vom 28. Juni 1971 über den Jahresurlaub von Arbeitnehmern genannten Ferien für ältere Arbeitnehmer.

> Der Urlaub, den der Arbeitnehmer während des Bezugszeitraums genommen hat, sollte angegeben werden.

Achtung! Die in Artikel 17a der konsolidierten Gesetze vom 28. Juni 1971 genannten zusätzlichen Urlaubsstunden bei Aufnahme oder Wiederaufnahme der Tätigkeit bleiben unberücksichtigt.

(5) Minuten sollten in Dezimalzahlen angegeben werden (z. B. 7 Std. 40 Min. wird 7,66)

(6) Entschädigungen, die dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags gezahlt werden (unabhängig davon, ob diese in Arbeitszeit angegeben werden oder nicht). Dazu gehören Einkünfte, die unter den Vergütungs-codes 3, 4 und 9 des Anhangs 7 der DmfA (multifunktionelle Meldung der Lohn- und Arbeitszeitdaten bzw. Vergütungskodierung) fallen, wie unten aufgeführt.



Sie möchten eine schnelle Bearbeitung? Laden Sie Ihr ausgefülltes Formular mit wenigen Klicks über den Reiter «Dokument senden» in MyMutualia hoch. Das Original in Papierform ist nicht mehr erforderlich. Einfach, schnell, effizient!

In Übereinstimmung mit der Europäischen Verordnung zum Datenschutz vom 27. April 2016 („RGPD“) teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihre Daten im Rahmen unserer Mission zur Teilnahme an der Durchführung der obligatorischen Kranken- und Haftpflichtversicherung unter der Verantwortung der UNMN (Nationaler Union der neutralen Krankenkassen), verantwortlich für die Bearbeitung der föderalen Angelegenheiten und der SMR der neutralen Krankenkassen, verantwortlich für die Bearbeitung der regionalen Angelegenheiten. Für weitere Informationen laden wir Sie ein, unsere Datenschutzerklärung zu konsultieren oder uns unter info@mutualia.be zu kontaktieren.

VERWALTUNGSSITZ

Place Verte, 41
4800 Verviers
Tél. 087 31 34 45

HAUPTSITZ

Bd Brand Whitlock, 87/93 bte 4
1200 Woluwe-Saint-Lambert
Tél. 02/733 97 40

info@mutualia.be
www.mutualia.be
BE47 3480 0300 8680